

# § 13a GWB

GWB - Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Inhaber einer Ermächtigung gemäß § 13 sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 durchgeführt wird;
2. die zeitlichen Vorgaben in § 12 Abs. 3 eingehalten werden;
3. nur Ausbilder eingesetzt werden, die gemäß § 13 Abs. 5 fachlich geeignet sind und der Behörde vor dem ersten Einsatz gemeldet wurden;
4. Weiterbildungen nur an den von der Behörde genehmigten Unterrichtsorten oder im Rahmen von Außenkursen gemäß § 13 Abs. 6 durchgeführt werden;
5. die Kursgröße gemäß § 12 Abs. 4 nicht überschritten wird;
6. jede Weiterbildung spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde gemeldet wird;
7. jede Abweichung von den gemäß § 13 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen betreffend Lehrmaterial, Unterrichtsmittel und Qualitätssicherungssystem der Behörde zeitgerecht angezeigt wird.

In Kraft seit 10.12.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)